



Checkliste zum Baumschutz, Baumfällung und Baumveränderung

Stand: Feb. 2023

Wenn der Baum nach Baumschutz Verordnung (in Kraft seit 01.12.2020) **geschützt** ist (BSchVO §2), muss bei einer **geplanten Maßnahme** zur Baumveränderung (z.B. Pflegeschnitt der über den jährlichen Zuwachs hinausgeht) oder zur Baumfällung ein **Antrag auf Baumfällung / Baumveränderung** (BSchVO §5) gestellt werden.

Dieser Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Baumfällung /Baumveränderung“ mit Angaben zur Art, Stammumfang und Höhe des betreffenden Gehölzes
- Skizze der Lage im Grundstück
- Im Einzelfall kann die Gemeinde ein Baumgutachten und Pläne verlangen

Bei **Baumaßnahmen** sind dem Antrag immer ein Baumbestandsplan und ein Freiflächen-gestaltungsplan beizufügen. Außerdem gelten während der Bauzeit grundsätzlich die Bestimmungen der DIN 18920 - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetations-flächen bei Baumaßnahmen“.

Die Genehmigung zur Maßnahme muss spätestens **4 Wochen vor der geplanten Maßnahme** erteilt werden. (BSchVO §5 Abs. 4)

Die Entscheidung der Gemeinde ergeht **schriftlich**. Vor der Entscheidung durch die Gemeinde darf der vorhandene Zustand **nicht verändert** werden. (BSchVO §5 Abs. 6)

Bei einem positiven Bescheid ist dieser **zwei Jahre** für die Fällung **gültig**.

Spätestens zwei Wochen nach der **Fällung** ist diese anzuzeigen.

Bei einer geforderten **Ersatzpflanzung** muss diese nach **einem Jahr** (nach der Fällung) erfolgt sein und muss ebenfalls mitgeteilt werden.

Sollte die Ersatzpflanzung ausfallen (d.h. Absterben), ist diese innerhalb der **nächsten Pflanzperiode** zu wiederholen. (BSchVO §6 Abs. 2)



Bitte beachten Sie:

- Verordnung der Gemeinde Unterföhring über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung, BSchVO); In der Fassung der Neuverordnung vom 08.10.2020, in Kraft seit 01.12.2020, Gemeinderatsbeschluss Nr. 84
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bäume und Hecken sind Lebensräume für viele geschützte Vögel, Säugetiere und Insekten, weshalb diese Bereiche durch die strengen Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt sind. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es grundsätzlich verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit **vom 1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.
- Die Bestimmungen der DIN 18920 - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Informationen zum Baumbestands- / Freiflächengestaltungsplan im Baugenehmigungsverfahren